

An das
Präsidium des Nationalrates
Parlament
Dr. Karl-Renner-Ring 3
1017 Wien

Name/Durchwahl:
Mag. Barbara Müller / 5309

Geschäftszahl:
BMWA-14.900/0035-Pers/6/2007

Antwortschreiben bitte unter Anführung
der Geschäftszahl an die E-Mail-Adresse
post@pers6.bmwa.gv.at richten.

BMJ; Bundesgesetz, mit dem das Suchtmittelgesetz, das Strafgesetzbuch, die Strafprozessordnung 1975, das Jugendgerichtsgesetz und das Gesundheits- und Ernährungssicherheitsgesetz geändert werden (SMG-Novelle 2007); Ressortstellungnahme

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit beeckt sich, die an das Bundesministerium für Justiz sowie an das Bundesministerium für Gesundheit, Familie und Jugend ergangene Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Suchtmittelgesetz, das Strafgesetzbuch, die Strafprozessordnung 1975, das Jugendgerichtsgesetz und das Gesundheits- und Ernährungssicherheitsgesetz geändert werden (SMG-Novelle 2007) geändert werden, in der Beilage zur gefälligen Kenntnisnahme zu übermitteln.

Beilage

Mit freundlichen Grüßen
Wien, am 08.10.2007
Für den Bundesminister:
Mag.iur. Georg Konetzky

Elektronisch gefertigt.



Abteilung Pers/6 - Allgemeine Rechtsangelegenheiten und Logistik
1011 Wien • Stubenring 1 • Tel.: +43 (0)1 711 00 • Fax: +43 (0)1 711 00 - 718 24 03
E-Mail: POST@pers6.bmwa.gv.at • DVR 0037257

An das

1. Bundesministerium für Justiz
Museumstr. 7
1070 Wien
2. Bundesministerium für
Gesundheit, Familie und Jugend
Radetzkystr. 2
1030 Wien

Name/Durchwahl:
Mag. Barbara Müller / 5309

Geschäftszahl:
BMWA-14.900/0035-Pers/6/2007

Antwortschreiben bitte unter Anführung
der Geschäftszahl an die E-Mail-Adresse
post@pers6.bmwa.gv.at richten.

BMJ; Bundesgesetz, mit dem das Suchtmittelgesetz, das Strafgesetzbuch, die Strafprozessordnung 1975, das Jugendgerichtsgesetz und das Gesundheits- und Ernährungssicherheitsgesetz geändert werden (SMG-Novelle 2007); Ressortstellungnahme

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit beeht sich, zu dem im Betreff genannten Entwurf wie folgt Stellung zu nehmen:

I. Zum Entfall des Auskunftsrechts im geltenden § 25 Abs. 1 Z 5 SMG:

Gemäß § 13 Abs. 1 zweiter Satz GewO 1994 sind natürliche Personen von der Ausübung des Gastgewerbes ausgeschlossen, wenn gegen sie eine nicht getilgte gerichtliche Verurteilung wegen Übertretung der §§ 28 bis 31 des Suchtmittelgesetzes vorliegt. Eine solche ungetilgte gerichtliche Verurteilung bildet auch dann einen Gewerbeausschlussgrund, wenn die verhängte Freiheitsstrafe drei Monate nicht übersteigt. Gemäß § 6 Abs. 2 Z 1 des Tilgungsgesetzes 1972 unterliegen Verurteilungen jedoch der Beschränkung der Auskunft, wenn keine strengere Strafe als eine höchstens dreimonatige Freiheitsstrafe verhängt worden ist. Die Gewerbebehörden be-



kommen nach derzeitiger Rechtslage bei der Prüfung derartiger Ausschlussgründe keine Auskunft aus dem Strafregister.

Das im geltenden § 25 Abs. 1 Z 5 SMG vorgesehene Auskunftsrecht ist daher zur Vollziehung des § 13 Abs. 1 zweiter Satz GewO 1994 erforderlich. Bei einem Entfall dieser Bestimmung würde es ausschließlich von Zufälligkeiten abhängen, ob die Gewerbebehörde von nicht getilgten, aber der beschränkten Auskunftspflicht unterliegenden Verurteilungen gemäß §§ 28 bis 31 SMG erfährt.

Das BMWA spricht sich daher gegen einen Entfall des Auskunftsrechts im § 25 Abs. 1 Z 5 SMG aus. Dieses Auskunftsrecht sollte vielmehr auf sämtliche Behörden, die zur Vollziehung gewerberechtlicher Vorschriften berufen sind, erstreckt werden.

II. Zu den Erläuterungen [Z 11 (§ 6 Abs. 1 Z 1 SMG)]:

Zum vorliegenden Gesetzesentwurf wäre außerdem anzumerken, dass in den Erläuterungen zu Z 11 (§ 6 Abs. 1 Z 1 SMG) das Zitat „BGBl. I Nr. 131/2004“ unrichtig ist. Die Umreihung und Umbenennung des Arzneimittelherstellungs- und Arzneimittelgroßhandelsgewerbes erfolgte nämlich nicht im Rahmen der Novelle BGBl. I Nr. 131/2004, sondern im Rahmen der Novelle BGBl. I Nr. 111/2002.

Unter einem wurde die gegenständliche Stellungnahme an das Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen
Wien, am 08.10.2007
Für den Bundesminister:
Mag.iur. Georg Konetzky

Elektronisch gefertigt.

